

Annika Tammen

Frühmoderne Staatlichkeit und lokale Herrschaftsvermittlung im Herzogtum Holstein des 17. und 18. Jahrhunderts

Im letzten Jahrbuch, dem 23. Jahrgang aus dem Jahr 2021, wurde meine 2017 veröffentlichte Dissertation „*Frühmoderne Staatlichkeit und lokale Herrschaftsvermittlung. Normgebung und Herrschaftspraxis im Herzogtum Holstein des 17. und 18. Jahrhunderts*“¹ bereits von Rolf Pohlmeier besprochen (vielen Dank dafür). In diesem Beitrag möchte ich die Gelegenheit nutzen, um anknüpfend die Ergebnisse meiner Forschung, mit besonderem Augenmerk auf das Amt Bordesholm, vorzustellen. Zuvor erläutere ich die wichtigen Begrifflichkeiten „Staatlichkeit“, „Herrschaft“, „Holstein im 17./18. Jahrhundert“, damit die Überschrift und somit die Zielsetzung dieses Artikels überhaupt greifbar werden.

Das Herzogtum Holstein im 17. und 18. Jahrhundert

Die Herzogtümer Schleswig und Holstein gliederten sich seit dem 15. Jahrhundert in verschiedene Herrschaftsbereiche: einen königlich-dänischen und einen herzoglich-gottorfischen Anteil. Neben den Herzögen besaßen aber auch Geistlichkeit und Adel Land und übten über Gutsherren lokale Herrschaft aus. Weiterhin gab es einen gemeinschaftlichen Anteil, der der gemeinschaftlichen Regierung unterstand und von dänischen und gottorfischen Zentralbehörden gemeinsam verwaltet wurde. Ein Blick auf Abbildung 1 offenbart einen ‚Flickenteppich‘ der Zugehörigkeiten.

¹ IZRG-Schriftenreihe, Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2017.

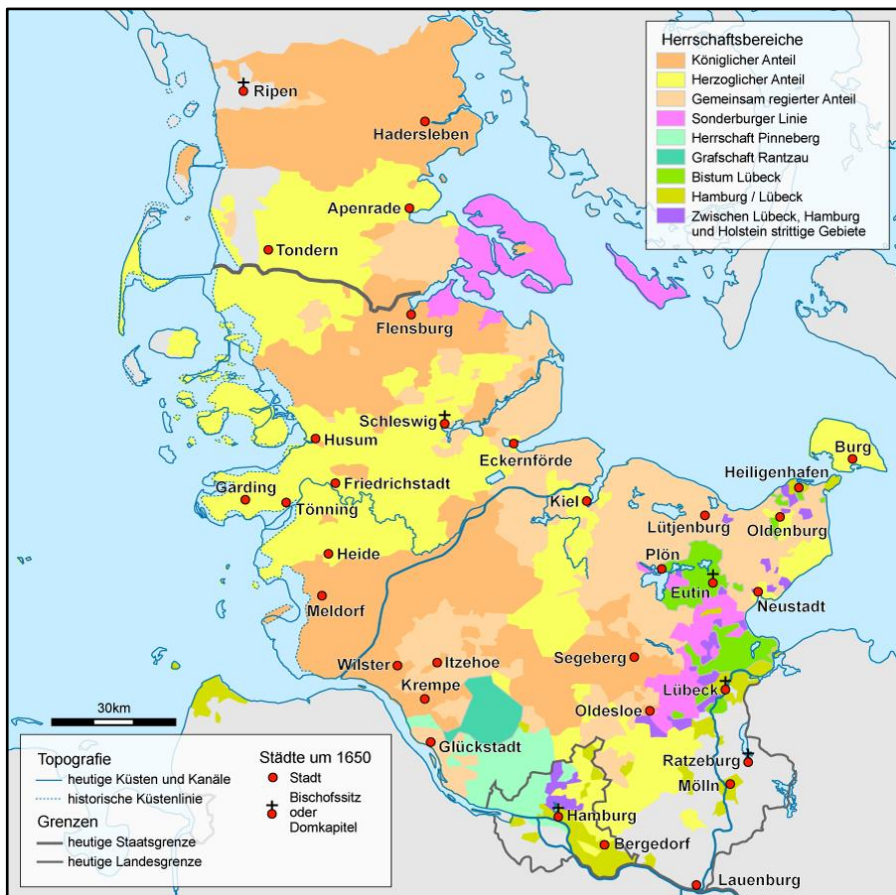


Abb.1: Die Herzogtümer Schleswig und Holstein um 1650²

Als wäre die politische Situation damit noch nicht kompliziert genug, muss weiterhin berücksichtigt werden, dass das Herzogtum Schleswig ein dänisches Lehen und der Gottorfer Herzog mit seinen schleswigschen Besitzungen somit ein Lehnsmann des dänischen Königs war. Das Herzogtum Holstein war hingegen ein Lehen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und somit war der dänische König mit seinen holsteinischen

² https://de.wikipedia.org/wiki/Herzogtum_Holstein#/media/Datei:Map_SLH-1650.png (Stand: 10.10.22) nach Lange, Ulrich (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wachholtz/Neumünster 2003, S. 133.

Besitzungen ein Lehnsmann des deutschen Kaisers.³ Dies war wirklich keine einfache Machtkonstellation. Es handelte sich demnach um rivalisierende Teilherrschaften. Einigkeit der Herzogtümer wurde höchstens nach außen dargestellt.

Intensivierter Herrschaftsanspruch in der Frühen Neuzeit

Die Epoche, die wie keine andere für diese Zentralisierung fürstlicher Herrschaft steht, wird allgemein als Absolutismus bezeichnet und umfasst die Zeitspanne vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ausbruch der Französischen Revolution 1789. Sie gilt als das Zeitalter, in der ständische Macht zurückgedrängt und Landesfürsten zum Alleinherrscher wurden.⁴ Das Königreich Dänemark gilt als Musterland des Absolutismus, denn im Jahr 1661 wurde die uneingeschränkte Alleinherrschaft des dänischen Königs durch die Lex Regia eingeführt.⁵ Diese Erb- und Alleinherrschaftsakte gilt als einziges, offizielles Einführen des Absolutismus als Herrschaftsform.⁶

Wenden wir uns zunächst dem Begriff „Herrschaft“ zu. In der Enzyklopädie der Neuzeit findet sich folgende Definition: *„Allgemein wird Herrschaft als asymmetrische soziale Wechselbeziehung verstanden, in der eine Person, Gruppe oder Organisation anderen (zeitweilig) Unterordnung aufzwingen und Folgebereitschaft erwarten kann.“*⁷ In der Frühen Neuzeit wurde Herrschaft darüber hinaus auch als ein gottgewolltes Ordnungsprinzip verstanden. Dieses Verständnis zeigte sich auch in der Formierung staatlicher Strukturen, nämlich durch die Zentralisierung von Herrschaft sowie die Ausdehnung des obrigkeitlichen Tätigkeitsfeldes.⁸ Die Fürsten versuchten während dieser Epoche ihren Einfluss auszuweiten: Sie erließen zahlreiche detaillierte Gesetze und Verbote, die nahezu alle Bereiche des Gemeinwesens reglementierten. Sie bauten zentrale Behörden aus und demonstrierten auf allen Ebenen ihre Macht.

Die Intensivierung fürstlicher Herrschaft während des 17. und 18. Jahrhunderts wird jedoch in der wissenschaftlichen Diskussion bereits seit Längerem

³ Vgl. Bohn, Robert: Geschichte Schleswig-Holsteins, München 2006, S. 51f.

⁴ Vgl. Freist, Dagmar: Absolutismus, Darmstadt 2008, S. 9.

⁵ Vgl. Lex Regia, Oder: Königl. Dänische Verordnung Wegen der Souveraineté und Erbfolge in Dero Reichen und Provintzien, 1665.

⁶ Die Lex Regia blieb bis 1849 Dänemarks gültiges Staatsgrundgesetz.

⁷ Carl, Horst: Enzyklopädie der Neuzeit, Artikel ‚Herrschaft‘, Bd. 5, S. 400.

⁸ Vgl. Freist: Absolutismus, S. 35.

nicht mehr ohne weiteres als Absolutismus bezeichnet. Es wird mitunter leidenschaftlich darüber diskutiert, inwieweit diese Begrifflichkeit überhaupt geeignet ist „*die Praxis der Politik*“⁹ treffend zu beschreiben. Die Kritik verhärtet sich darüber hinaus, da es fast unmöglich ist zwischen dem Epochenbegriff und der Herrschaftsform zu unterscheiden. Ein Konsens ist noch nicht gefunden. Einigkeit herrscht jedoch darüber, dass im Mittelpunkt des Forschungsinteresses für zu lange Zeit ausschließlich die Leistung der frühneuzeitlichen Fürsten und die „Sicht von oben“ standen. Ich versuche einen kleinen Beitrag zum Verständnis der lokalen Herrschaftspraxis zu leisten: ***Welche Macht übten die holsteinischen Herzöge bei der Herrschaftsvermittlung tatsächlich aus? Welche Bedeutung kam den lokalen Amtsträgern und den Untertanen zu?***

Die Ämter Bordsesholm und Segeberg

Für die lokale Herrschaftspraxis sind die untersten Verwaltungseinheiten von besonderer Bedeutung. Dort zeigte sich, ob die frühneuzeitlichen Fürsten ihren, durch die zahlreichen Verordnungen kundgetanen, erhöhten Herrschaftsanspruch realisieren konnten. Die Herzogtümer untergliederten sich in Ämter. Für meine Untersuchung konzentrierte ich mich auf zwei Ämter des Herzogtums Holstein. Die Wahl fiel auf die Nachbarämter Bordsesholm und Segeberg. Bei dem Amt Bordsesholm handelt es sich um ein herzoglich-gottorfisches Amt und bei dem Amt Segeberg um ein königlich-dänisches Amt. Beide Ämter waren ungefähr gleich groß und landwirtschaftlich geprägt. Und da sie beide zum Herzogtum Holstein gehörten, galt für die gottorfischen und dänischen Landesherren derselbe rechtliche Rahmen. Die Ämter wiesen aber auch Unterschiede auf: So ist das jüngere Amt Segeberg durch unterschiedliche Herrschaftsträger und undurchsichtige, wechselnde Besitzverhältnisse geprägt.¹⁰ Bei dem Amt Bordsesholm handelt es sich dagegen um ein älteres, zusammengewachsenes Gebiet mit einer langen Rechtstradition. Dies wird aus dem uns überlieferten Gewohnheitsrecht

⁹ Münch, Paul: Das Jahrhundert des Zwiespalts. Deutsche Geschichte 1600-1700, Stuttgart 1999, S. 107.

¹⁰ Vgl. Rieken, Anne Dörte: Das Amt Segeberg. Innerer Aufbau und siedlungsgeschichtliche Grundlagen, Hamburg 1963, S. 13.

ersichtlich, dem Rechtsbuch der Neumünsterschen Kirchspiels- und Bordsesholmischen Amtsgebräuchen.¹¹

Die Lokalverwaltung in den holsteinischen Ämtern

Im Herzogtum Holstein waren die Ämter in Kirchspiele und schließlich in Dorfschaften unterteilt (siehe Abbildung 2). Auf der untersten Stufe der Amtsverwaltung standen die Bauernvögte. Sie waren Verwalter ihrer Dorfschaft. Auf mittlerer Ebene standen die Kirchspielvögte, sie wurden im Steuer- und Polizeiwesen eingesetzt. Die



Abb. 2: Struktur und Zuständigkeiten der holsteinischen Lokalverwaltung

Aufgaben des zweithöchsten Amtsträgers, des landesherrlichen Amtsschreibers, waren die Steuereintreibung und das Schreiben der Amtsrechnungen. Zudem oblag ihm die Protokollführung bei Gericht. An der Spitze jedes Amtes stand der landesherrliche Amtmann.¹² Seine wichtigste Aufgabe lag in der allgemeinen Oberaufsicht über die Justizpflege und Verwaltung, er war zugleich ‚Oberpolizeibeamter‘ und oberster Richter. In diesem Zusammenhang oblag dem Amtmann der Vorsitz im Amtsgericht. Die Untertanen und Vögte meldeten dem Amtsschreiber Delikte, Normverstöße oder dörfliche Auseinandersetzungen. Der Amtmann unternahm daraufhin im wöchentlichen Amtsgericht einen Schlichtungsversuch. Ziel war es einen „außergerichtlichen“ Vergleich unter den streitenden Parteien zu erreichen. Der Großteil der juristischen Auseinandersetzungen wurde auf diese Weise vergleichend geklärt. Erst wenn dieser Versuch scheiterte oder der Fall schwerwiegender war, wurde er an das Dinggericht verwiesen. Wurde dieses Urteil nicht akzeptiert, konnte der Betroffene an das Oberamtsgericht oder an die

¹¹ Vgl. Hanssen, Georg: Das Amt Bordsesholm im Herzogthume Holstein. Eine statistische Monographie auf historischer Grundlage, Kiel 1842, S. 9f.

¹² Eine Auflistung der bordsesholmischen Amtsmänner findet sich unter: http://www.geschichtsverein-bordsesholm.de/Amt_Bordsesholm/Amtmaenner/amtmaenner.html.

zuständige Kanzlei appellieren. Beide Kanzleien, die Gottorfer und die Glückstädter Regierungskanzlei, vereinigten die Gerichtsbarkeit sowie die gesamte Verwaltung ihres Herzogtums.¹³ Während des 17. und 18. Jahrhunderts wurden beide Zentralbehörden ausgebaut. Zudem erweiterte sich ihr Zuständigkeitsbereich merklich: Das Oberamtsgericht verlor zunehmend an Bedeutung. Hier werden die Bemühungen der Herzöge deutlich, Herrschaft zu zentralisieren.

Zusammenfassung der Ergebnisse

I. In Holstein waren die Amtmänner für die Durchsetzung der landesherrlichen Erlasse verantwortlich und sie verwalteten „ihre“ Ämter weitestgehend eigenständig. So wurden die Amtmänner zu den eigentlichen Reformern des Wandels und bewirkten strukturelle Veränderungen im lokalen Gerichtswesen des Herzogtums.

Tiedemann bezeichnete die Amtmänner auch als „*kleine Könige*“¹⁴ und meine Analyse zeigte, dass sie ihre Ämter weitestgehend ungestört verwalteten. Für die Landesherrschaft war von Bedeutung, dass die Steuern und Abgaben regelmäßig geleistet wurden. Ein „absoluter“ Herrschaftsanspruch der Fürsten zeigt sich hier nicht. Im Gegenteil: Wollte ein holsteinischer Amtmann seine persönliche Macht erweitern, so konnte er dies im frühneuzeitlichen Holstein bisweilen realisieren.¹⁵ Jedoch wollten die meisten Amtmänner im Einklang mit der Landesherrschaft verwalten. Sie forderten durchaus regelmäßig fürstliche Unterstützung ein, wie bei wirtschaftlichen Notlagen oder bei Gerichtsprozessen. Diese Rechtsetzung war eines der wichtigsten Gestaltungselemente der frühneuzeitlichen Landesherrschaft: Zum einen kam dem Recht eine verhaltenslenkende Funktion zu, zum anderen konnten dadurch Normansprüche festgesetzt werden. Durch die erste Landgerichtsordnung von 1573 wurde das römische Recht offiziell für beide

¹³ Weitere Erläuterungen sowie eine Gesamtdarstellung der weltlichen Gerichtsinstitutionen und ihrer Beziehungen zueinander finden sich in Kapitel 5 „Die holsteinischen Gerichtsinstitutionen“, S. 98-138.

¹⁴ Von Tiedemann: Christoph: Aus sieben Jahrzehnten. Band 1: Schleswig-Holsteinische Erinnerungen, Leipzig 1905, S. 232f.

¹⁵ Besonders herausstechend sind der Fall des Amtmanns Hanneken aus Segeberg und die dortige Reformierung des Gerichtswesens gegen den Willen des Königs, vgl. Kapitel 7.2.1 „Die Reform des Segeberger Gerichtswesens“, S. 183-207.

Herzogtümer eingeführt. Aber die wiederentdeckten römischen Rechtssätze kamen – entgegen der europäischen Entwicklung – nicht in erster Instanz zur Anwendung. Denn die Herzöge wollten die lokalen Rechtsgebräuche nicht unterminieren und daher wurde in Holstein erst nach Gewohnheitsrecht, dann nach Sächsischem Recht und zuletzt nach Römischem Recht Urteile gesprochen.¹⁶

Aus der Aktenlage geht hervor, dass die Herzöge sogar eine Sammlung des holsteinischen Gewohnheitsrechts anstrebten.¹⁷ Dieses Bestreben zeigt, dass im Vordergrund des obrigkeitlichen Interesses die Vereinheitlichung der Rechtsprechung im Einklang mit dem Gewohnheitsrecht stand. Das Herzogtum Holstein als ein Teil des Alten Reichs stand somit eher in einer Rechts-tradition mit seinen skandinavischen Nachbarn. Denn auch diese orientierten sich weiterhin an ihren jeweiligen Gewohnheitsrechten.¹⁸

Neben der Vereinheitlichung des Rechts strebten die Fürsten das Monopol über die Gesetzgebungstätigkeit an und erließen zahlreiche Policeyordnungen. Die sogenannte ‚gute Policey‘ ist ein aus den zeitgenössischen Quellen übernommener Begriff, der die gute Ordnung des Gemeinwesens bezeichnet. Als „gut“ galt in dieser Epoche vor allem die Erhaltung der Ständeordnung und der christlichen Moral.¹⁹ In den Herzogtümern, wie auch im Alten Reich, kam es ab Ende des 15. Jahrhunderts zu einer Ausweitung der Gesetzgebungstätigkeit. Diese Ausweitung rechtfertigten die Landesherren mit dem gemeinen Nutzen: Sie sahen es als ihre ‚väterliche‘ Fürsorge und christliche Pflicht an. Ab dem 16. Jahrhundert stieg in den Herzogtümern die Anzahl der Policeyordnungen rasch an: Sie wuchs von 300 im 17. Jahrhundert auf über 2000 im 18. Jahrhundert.²⁰ Die Policeyordnungen behandelten dabei unterschiedliche Bereiche: die Luxus- und Sittenpolicey, die Gottesfurcht, die ‚Gesindel-‘ und Bettlerverbote sowie allgemeine Ambitionen wie die Festlegung von Maß- und Gewichtseinheiten.²¹ Diese Erlasse stoßen

¹⁶ Vgl. Kapitel 4 „Die Rechtsgrundlage des Herzogtums Holstein“, S. 70-97.

¹⁷ Vgl. LAS, Abt. 400.5, Nr. 686, Cantzley-Reglement 1708.

¹⁸ Vgl. Rummel, Walter; Voltmer, Rita: Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2008, S. 44.

¹⁹ Vgl. Iseli, Andrea: Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2009, S. 8.

²⁰ Vgl. Härter, Karl; Stolleis, Michael (Hrsg.): Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit. Band 9.1: Dänemark und Schleswig-Holstein, Frankfurt am Main 2008, S. 474.

²¹ Vgl. Kapitel 6 „Die ‚gute Policey‘ des Herzogtums Holstein“, S. 139-169.

heutzutage zuweilen auf Verwunderung, da sie doch sehr detailliert in das Privatleben eingriffen und nahezu alle Bereiche des Gemeinwesens reglementierten. Auch wenn sich während der Corona-Pandemie diese ursprüngliche Verwundung bei uns in mehr Verständnis für die Gesetzgeber verwandelt haben mag, zeigt dies deutlich den Unterschied zum modernen Verständnis von Gesetzgebung auf.

II. Die ständisch-dörfliche Struktur der Dorfschaften, die sogenannte ‚gute Ordnung‘, wollten die Herzöge durch das Intensivieren staatlicher Strukturen erhalten.

Die Ausübung des Gesetzgebungsmonopols galt lange Zeit als Lösung zur Bekämpfung eines angeprangerten Zustandes. Darin bestand aus Sicht der Zeitgenossen die Hauptaufgabe eines guten Herrschers.²² Als logische Konsequenz wurden zahlreiche Gesetze erlassen, die vor allem die ständische Struktur der Dorfschaften festigen sollten. In diesem Sinne wollten die holsteinischen Landesherren auch die Rechtsprechung in ihren Territorien optimieren und normieren, um den – von den Eingessenen eingeforderten – Rechtsschutz zu gewährleisten. Auch die Zentralisierungsbestrebungen dieser Epoche sind in diesem Licht zu betrachten: Die Kanzleien als Zentralbehörden wurden ausgebaut und ihr Einflussbereich erweitert, vor allem da untere Instanzen wie das Oberamtsgericht nur unregelmäßig abgehalten wurden.

Welche Auswirkungen hatten aber diese Bestrebungen auf unterster Verwaltungsebene? Wenden wir uns nun der Justizpraxis der Ämter zu. Beginnen werde ich mit einem bisher noch nicht erwähnten Gericht, dem Brüchegericht: Brüche waren Strafgehalte, die für niedergerichtliche Straftaten vom Amtmann ausgeschrieben wurden. Der Amtsschreiber führte das Brücheregister. Unerlaubtes Holzschlagen, Schlägereien, Beleidigungen, sittliche Delikte oder Verstöße gegen die Policyordnungen wurden ‚gebrücht‘. Im Prinzip wurden sämtliche Angelegenheiten verhandelt, die den Dorffrieden störten. Das Brüchegericht wurde für gewöhnlich ein- bis zweimal im Jahr

²² Vgl. Holenstein, André; Konersmann, Frank; Pauser, Josef; Sälter, Gerhard: Der Arm des Gesetzes. Ordnungskräfte und gesellschaftliche Ordnung in der Vormoderne als Forschungsfeld. (Einleitung), in: Holenstein, André; Konersmann, Frank; Pauser, Josef; Sälter, Gerhard (Hrsg.): Policy in lokalen Räumen. Frankfurt am Main 2002, S. 4.

einberufen. Die Brüche stellten eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für die Landesherren dar.²³

Empirisch ausgewertet habe ich die Bordsesholmer Brücheregister von 1650 bis 1750. Das für mich durchaus überraschende Ergebnis war: Verstöße gegen die zahlreichen Policeygesetze tauchten im Prinzip gar nicht auf. Innerhalb der 100 Jahre wurden nur 32 Zuwiderhandlungen sanktioniert und von diesen wenigen Fällen gab es nicht einen Verstoß gegen ein Luxus- oder Sittenpoliceygesetz, sondern es ging dabei zum Beispiel um ‚zu geringes‘ Bier oder minderwertiges Brot.²⁴

III. Die Policeyordnungen offenbarten unterschiedliche Vorstellungen der Parteien. In erster Linie lagen bei den Sitten- und Luxuspoliceygesetzen unterschiedliche Bewertungskategorien vor.

Das frühneuzeitliche Policeywesen zeigt deutlich, dass es ein latentes Konfliktpotenzial zwischen Obrigkeit und Untertanen gab: Vor allem die Luxus- und Sittenpoliceygesetze entsprachen nicht der Lebenswirklichkeit der Untertanen und wurden demnach nicht im gewünschten Sinne nachgelebt. Der intensiviertere Reglementierungsanspruch der Fürsten ließ sich nicht realisieren, da es unterschiedliche Bewertungskategorien gab: So sah die Obrigkeit in der dörflichen Festkultur ausschließlich das verschwenderische und ausschweifende ‚Vollsaufen‘. Hingegen besaßen diese Feste für die Dorfgemeinschaft eine wichtige soziale Funktion, denn sie stellten die Höhepunkte des bäuerlichen Lebens dar.²⁵ Als Gründe für das Fehlen solcher Verstöße in den Brücheregistern können Absprache unter den Untertanen, mangelndes Personal und das Fehlen von Befehls- und Behördenstrukturen angeführt werden. Zudem sah die lokale Obrigkeit gelegentlich *„durch die Finger“*.²⁶ Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nur diejenigen Verordnungen eine Chance auf Berücksichtigung besaßen, die auch im Interesse der Dorfgemeinschaft waren, wie wenn es zum Beispiel um zu geringes Bier ging.

²³ Vgl. Sandelmann, Heinz: Recht und Gericht im Volksleben der Bökingsharde vom 15. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Bräist/Bredstedt 1994, S. 83.

²⁴ Vgl. Kapitel 8 „Die lokale Justizpraxis“, S. 224-344.

²⁵ Vgl. Frank, Michael: Exzeß oder Lustbarkeit? Die policeyliche Reglementierung und Kontrolle von Festen in norddeutschen Territorien, in: Härter, Karl (Hrsg.): Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt am Main, 2000, S. 151ff.

²⁶ Vgl. Lauterbeck, Georg: Regentenbuch 1556, Kapitel 2.16: Daß die Regenten unter zeiten hören / und nicht hören / sehen / und nicht sehen sollen, S. 94f.

Dennoch führten diese Differenzen in Holstein nicht zu offenen Konflikten oder juristischen Auseinandersetzungen mit der lokalen Obrigkeit.

Beschäftigen wir uns anknüpfend mit der Basis des holsteinischen Gerichtswesens: Dem Untergericht jeden Amtes, dem Dinggericht. Das Charakteristische an diesem Gericht war, dass es sich bei den Richtern nicht um landesherrliche Amtsträger, sondern um 32, bzw. später 16, Bauern aus dem jeweiligen Amt handelte. Dem Amtmann oblag nur der Vorsitz. Das Dinggericht wurde ein- bis zweimal im Jahr für die zivilen Prozesse des Amtes abgehalten. Zu Anfang fanden diese Gerichtstage im Freien statt. Das Dinggericht des Amtes Bordsesholm tagte unter der Gerichtslinde, erst Mitte des 17. Jahrhunderts wurde das Gericht in das Amtshaus verlegt. Verhandelt wurden vor dem zivilen ‚Ding und Recht‘ schwere Fälle von dorfindernen Konflikten über Erbschaften, Vormundschaften und Gewaltverbrechen, aber auch Beleidigungen oder Sittlichkeitsverstöße.²⁷

Bei peinlichen Fällen konnte hingegen jederzeit ein sogenanntes ‚Nothding‘ einberufen werden. Das waren diejenigen Fälle, bei denen dem Angeklagten eine Leibes- oder Todesstrafe drohte, hauptsächlich bei Totschlag, Mord oder Zauberei. Das Urteil wurde ausschließlich von den Bauern gesprochen; nur ihnen oblag die Rechtsprechung.²⁸ Die Dingvögte, der Amtsschreiber und sogar der Amtmann nahmen ausschließlich eine beratende Funktion ein.²⁹

Die Herzöge forderten im Sinne der ‚guten Ordnung‘ die regelmäßige Abhaltung des Dinggerichts und sie befürworteten sogar noch bis ins 18. Jahrhundert hinein die Laienrechtsprechung durch die Bauern! Dennoch muss ausdrücklich betont werden, dass die Landesherrschaft auf direkter Einflussnahme bestand: Die Urteile des Nothdings mussten vor der Vollstreckung von der Kanzlei, die Urteile des zivilen ‚Ding und Rechts‘ vom Amtmann genehmigt werden.

Ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts intensivierten die Herzöge ihren Einfluss auf die Justizpraxis durch das duale Inquisitionsverfahren. Bei brisanten Fällen wie Hexenprozessen bestand die Landesherrschaft darauf, direkt durch die Kanzleiräte des Obergerichts zu urteilen, um regulierend einzuwirken.³⁰ Ein besonders interessanter Hexenprozess ereignete sich damals

²⁷ Vgl. Kapitel 5.5 „Das Dinggericht“, S. 119-124.

²⁸ Vgl. Kapitel 8.4.2.3 „Der Mörder Claus Bade“, S. 304-309.

²⁹ Vgl. Kapitel 8.4.2 „Die peinliche Gerichtsbarkeit: Das Nothding“, S. 296f.

³⁰ Vgl. Kapitel 4.1.1 „Die Carolina“, S. 76-79.

im Amt Bordsesholm: Die Mutter und Ehefrau, Trineke Köhler aus Mielkendorf, wurde 1667 der Hexerei angeklagt. Ein durch zahlreiche Protokolle gut überlieferter Inquisitionsprozess, der neben den aufschlussreichen Erkenntnissen zur Rechtstradition auch tiefe Einblicke in die damalige Gesellschaft gibt.³¹

IV. Die Landesherrschaft wollte die lokalen Rechtsgebräuche sowie das Dinggericht keineswegs untergraben, sondern den Ablauf der Verfahren sowie die Rechtsfindung vereinheitlichen.

Die bäuerlichen Richter übten die lokale Rechtsprechung aus und dies sowohl in der Zivil- als auch in der peinlichen Gerichtsbarkeit. Eine verbesserte Kontrolle über die lokale Rechtsprechung stand für die Landesherren nicht im Vordergrund. Ziel war es den geordneten Ablauf der Gerichtstage sowie den Rechtsschutz des Einzelnen zu gewährleisten. Trotz dieser allgemeinen Akzeptanz verlor das Dinggericht im Laufe des 17. Jahrhunderts langsam aber stetig an Bedeutung. Durch die zunehmenden Missstände stieg die Anzahl der Prozesse an und das landesherrliche Amtsgericht nahm an Bedeutung zu. Das Aufbrechen althergebrachter Gesellschaftsstrukturen und das Amtsgericht machten – wohlgemerkt für die ‚Eingesessenen‘, nicht zwangsläufig für die Landesherrschaft – das holsteinische Bauerngericht ab der Mitte des 18. Jahrhunderts obsolet.³²

V. Die Untertanen sahen die Herzöge als ihre ‚Schutzpatrone‘ an und forderten durch Bittschriften herrschaftliche Unterstützung und ‚väterliche Fürsorge‘ für ihre Rechtsstreitigkeiten ein.

Nicht nur die Fürsten, sondern auch Amtsträger und Untertanen entsprachen keinen Stereotypen: Die Holsteiner waren keineswegs die machtlosen Untertanen, die ausschließlich gegen den zunehmenden Einfluss der Obrigkeit aufbehrten und Reformen ablehnten. Die ‚Missstände‘ dieser Epoche konnten nicht mehr ausschließlich mit dörflichen Lösungsstrategien bewältigt werden. Aufgrund aufbrechender Gesellschaftsstrukturen forderten die ‚Eingesessenen‘ vielmehr vermehrt herrschaftliche Unterstützung ein.

³¹ Eine detaillierte Darstellung dieses Prozesses findet sich in dem aktuell erschienenen Werk: Tammen, Annika: Die Macht zur Veränderung. Herrschaftsaushandlung im frühneuzeitlichen Herzogtum Holstein, S. 297-306, in: Bohn, Robert; Weber, Jürgen (Hrsg.): Wortmeldungen zur Zeit- und Regionalgeschichte. Festschrift für Uwe Danker, Husum 2022.

³² Vgl. Kapitel 8.4.1.5 „Der langsame Untergang des Dinggerichts“, S. 294-296.

Dadurch übten die Untertanen einen gesteigerten Reformdruck auf die Landesherrschaften aus und haben somit einen merklichen Anteil an der Formierung staatlicher Strukturen in Holstein.

VI. Im Gegenzug für die obrigkeitliche Fürsorgepflicht forderten die frühneuzeitlichen Herzöge die Akzeptanz ihrer Herrschaft ein sowie die regelmäßige Leistung der Steuern und Abgaben.

Die jährlich geführten Amtsrechnungen belegen, dass die Holsteiner ihre Abgaben regelmäßig zahlten. Die Zeitgenossen sahen es als einen beiderseitigen Vertrag an und zahlten, wenn nicht bereitwillig, so doch ohne größere Widerstände. Im Gegenzug waren die landesherrlichen Amtsträger flexibel bei der Eintreibung und berücksichtigten ‚Unvermögenheit‘. Diese gnädige Handhabung wurde vor allem in der frühneuzeitlichen Gerichtspraxis praktiziert. Geldstrafen und ‚Brüche‘ wurden in den allermeisten Fällen bereits vor Urteilsverkündung oder als Reaktion auf Suppliken, Bittschriften, abgemildert. Trotz dieses Entgegenkommens achteten Amtmann und Amtschreiber stets gewissenhaft auf die Eintreibung.³³

VII. Im frühneuzeitlichen Holstein existierte eine grundsätzliche Bereitschaft zum Aushandeln. Herrschaft wurde vermittelt und sowohl Untertanen als auch lokale Amtsträger nahmen eine aktive Rolle im Staatswerdungsprozess wahr.

Dieser Vermittlungsprozess kann nicht generalisiert werden, denn ‚Herrscher‘, ‚Amtsträger‘ und ‚Untertanen‘ beeinflussten sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Auf Dorf- und Amtsebene ging es, wie Frank es formulierte, *„nicht um die Erfüllung eines unpersönlichen Gesetzes, sondern [...] ganz pragmatisch um die Gewährleistung des sozialen Friedens im Alltag“*³⁴. Um diesen Dorffrieden zu gewährleisten war es nötig, dass alle Seiten kompromissbereit waren. Der fürstliche Machteinfluss war trotzdem stets präsent: Die Landesherrschaft übte Kontrolle über die peinliche Rechtsprechung sowie über die Verwaltung des Amtes aus. So mussten strittige oder peinliche Urteile vor der Vollstreckung erst von der Kanzlei bewilligt werden und auch die Amtsrechnungen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Amtes verzeichneten, wurden zur Überprüfung der herzoglichen

³³ Vgl. LAS, Abt. 106, Amtsrechnungen Bordsesholm, 1654-1731.

³⁴ Frank, Michael: Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800, Paderborn [u.a.] 1995, S. 34.

Rentekammer zugesandt. Diese Reichweite der landesherrlichen Herrschaftsausübung reichte den frühneuzeitlichen Herzögen im Herzogtum Holstein – notgedrungen – aus und ihrem Handeln lag in erster Linie eine gesunde Portion Pragmatismus zugrunde. Zwischen Landesherrschaft, Amtsträgern und Untertanen gab es Interessenkongruenzen: Sie besaßen ähnliche Normvorstellungen zur Wahrung ihrer persönlichen Interessen. Alle drei Parteien setzten sich für die Festigung der dörflichen Ordnung auf Amtsebene ein, um den Frieden und das Fortbestehen der ständisch geprägten Gesellschaft zu gewährleisten. Die Untersuchung der lokalen Herrschaftspraxis im frühneuzeitlichen Herzogtum Holstein bestätigte die intensivierte Einflussnahme der Fürsten ab dem 17. Jahrhundert. Sie zeigte jedoch auch die aktive Rolle der Untertanen – und vor allem der Amtsträger auf.³⁵

Zusammenfassung der theoretischen Konsequenzen

Herrschaftsvermittlung im Herzogtum Holstein

Ausgangspunkt meiner Thesenentwicklung sind die ‚Misstände‘ in Holstein nach dem Dreißigjährigen Krieg. Dazu zählt die durch Kriege und Krankheiten verursachte große Armut der Bevölkerung. Auch die holsteinische Feldgemeinschaft mit Flurzwang und der Abhängigkeit von der Dorfgemeinschaft schränkte die Eingesessenen enorm ein. Diese Misstände wirkten sowohl auf die Untertanen, die Amtsträger als auch die Landesherrschaft ein (siehe Abbildung 3). In Holstein kam es nicht zu offenen Widerständen, vielmehr handelte es sich um einen Jahrzehnte andauernden Prozess der Verbesserung durch den langsamen Wandel der Strukturen. Konnten Konflikte unter Dorfbewohnern nicht gütlich beigelegt werden, forderten sie zunehmend obrigkeitliche Unterstützung bei Amtsträgern und Landesherrschaft ein. Auch die Amtsmänner erbaten Rechtsbeistand und forderten in aller Regel landesherrliche Unterweisungen ein. Die Herzöge als oberste Richter erließen daraufhin Verordnungen und schufen somit den rechtlichen Rahmen. Diese Normgebung sollte die Misstände bekämpfen. Für die praktische Umsetzung steht fest, dass sowohl Landesherrschaft als auch Amtsträger – gnädig – die Umstände vor Ort berücksichtigten.

³⁵ Vgl. Kapitel 7 „Staatswerdung durch Herrschaftsaushandlung“, S. 171-223.

Automatisches Aushandeln

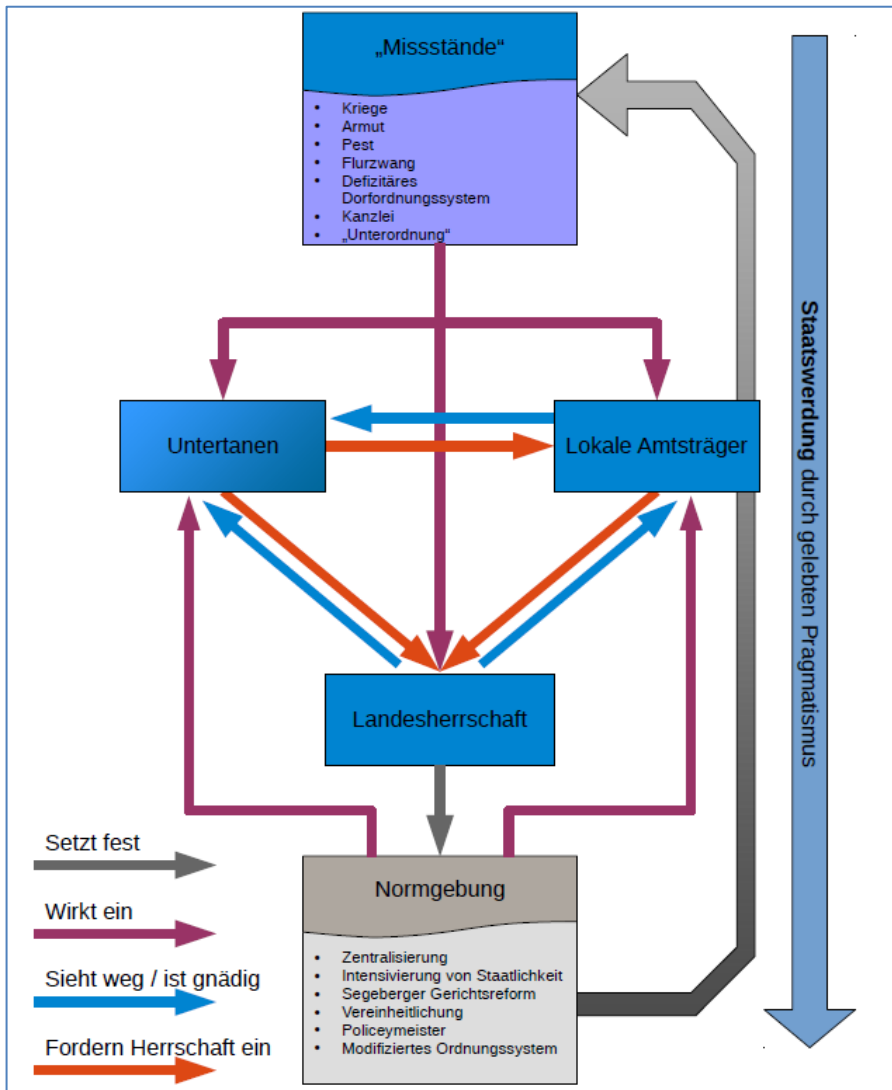


Abb. 3: Prozess intensivierter Staatswerdung

Aufgrund dieser Umstände im Herzogtum Holstein stelle ich, im Gegenteil zu Kramer³⁶ und Wrightson³⁷, die These auf, dass es keine existente Konkurrenz der Ordnungssysteme gab.³⁸ Ein reines obrigkeitliches Konzept existierte im Herzogtum Holstein nicht. Eher handelte es sich um ein durch die Obrigkeit modifiziertes, dörfliches Ordnungskonzept. Modifiziert wurde es unter anderem durch die intensivierete Ausübung der Gesetzgebungstätigkeit. Frank bezeichnete das Erlassen der Verordnungen nur als ein inszeniertes Theaterstück.³⁹ Diese Meinung teile ich nur bedingt. Natürlich wollten sich die Fürsten als gute, christliche Herrscher präsentieren. Und sicherlich war es ihnen auch bewusst, dass ihre detaillierten Policy-Bestimmungen höchstens teilweise durchgesetzt werden konnten. Dessen ungeachtet sahen die Herzöge ihre Gesetze allemal als zweckmäßig an und erklärtes Ziel war trotzdem die Festigung der Ständeordnung durch die Sicherung des Dorffriedens. Erst dieses gemeinsame Ziel sorgte für eine „Verhandlungsbasis“, führte zu Kompromissbereitschaft und ermöglichte das Aushandeln von Herrschaft.⁴⁰

Häufig handelte es sich dabei jedoch nicht um einen direkten kommunikativen Austausch zwischen ‚Ungleichen‘, sondern Landesherrschaft und Amtsträger kamen der Bevölkerung auch ohne direkte Aufforderung entgegen: Es gab meiner Ansicht nach ergänzend eine erweiterte Form, ein freiwilliges Entgegenkommen ohne direkte Kommunikation, eine Art automatisches Aushandeln.⁴¹ So entsprachen Strafgerichte und zivile Gerichtsurteile von Anfang an nicht der ausgeschriebenen Härte; sondern sie wurden in den meisten Fällen auch ohne direktes Einfordern – eben automatisch – abgemildert. Strafgerichte konnten ohnehin nur selten in voller Höhe eingetrieben werden, da dies den finanziellen Ruin etlicher „Normbrecher“ bedeutet hätte. Zudem sah, wie bereits erwähnt, die Obrigkeit bei kleineren Verstößen auch

³⁶ Vgl. Kramer, Karl-Sigismund: Grundriss einer rechtlichen Volkskunde, Göttingen 1974.

³⁷ Wrightson, Keith: Two concepts of order: Justices, constables and jurymen in seventeenth-century England, in: Brewer, John; Styles, John (Hrsg.): An ungovernable people. The English and their law in the seventeenth and eighteenth centuries, London 1980, S. 21-46 sowie in Kapitel 8 „Ergebnisse und theoretische Konsequenzen“, S. 355-371.

³⁸ Eine detaillierte findet sich in Kapitel 2.3 „Der theoretische Rahmen: Modelle frühneuzeitlicher Herrschaft“, S. 51-66.

³⁹ Vgl. Frank: Exzeß oder Lustbarkeit?, S. 174.

⁴⁰ Vgl. Kapitel 9.1.4 „Intensivierte Herrschaftsvermittlung durch gelebten Pragmatismus“, S. 350-353.

⁴¹ Vgl. Kapitel 9.1.6 „Automatisches Aushandeln“, S. 354-356.

gelegentlich ‚durch die Finger‘. Dies war im Prinzip auch eine Form des freiwilligen Entgegenkommens. Automatisches Aushandeln kann aber auch als eine Form des Resignierens bewertet werden. Dieser Handhabung lag vor allem ein gelebter Pragmatismus zugrunde. Denn wenn die Kosten der Durchsetzung ihren Nutzen überstiegen, war, nach Stolleis, eine praktizierte Reaktion *„der Verzicht auf Normdurchsetzung“*⁴². Dieser durch Kompromissbereitschaft bestimmte Prozess, führte im Herzogtum Holstein zu staatlichen Strukturen. Die Landesherren passten ihre Normgebung, zumindest teilweise, den Bedürfnissen der Amtsträger und Untertanen an. Diese akzeptierten im Gegenzug die Hoheit der Landesherrschaft über das Gerichtswesen. Die erlassenen Reformen wirkten auf die vorhandenen ‚Missstände‘ ein und wollte diese bekämpfen (siehe Abbildung 3). Die sich langsam veränderten Strukturen führten zu einem erneuten Aushandlungsprozess, zu neuen Ergebnissen und weiteren Kompromissen. Es festigten sich, wenn auch nur sehr langsam, staatliche Strukturen mit verbesserter Verwaltung und Einflussnahme. Durch diesen Strukturwandel, der auf Verständigung und auf gelebten Pragmatismus abzielte, intensivierte sich obrigkeitliche Herrschaft im Herzogtum Holstein während des 17. und 18. Jahrhunderts.

⁴² Stolleis, Michael: Was bedeutet *„Normdurchsetzung“* bei Policyordnungen der frühen Neuzeit?, in: Helmholz, Richard H. (Hrsg.): Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, Paderborn [u.a.] 2000, S. 757.